

## § 2

Die Straßenreinigung und die Pflege von Grünanlagen in den Städten und Gemeinden umfassen das Kehren, Waschen und Besprengen der öffentlichen Straßen, Wege -und Plätze, das Abstumpfen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bei Schnee und Eisglätte sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, das Freihalten von Tagewassereinläufen, Hydranten und anderen Löschwasserentnahmestellen, das Entfernen von Unkraut, das Entleeren der Papierkörbe und die Unterhaltung von Grünanlagen und Parks.

## § 3

(1) Die Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung umfaßt die Beseitigung und Verwertung von

Hausmüll (Haushaltsmüll, Gewerbemüll)

Spermmüll (nicht mehr benötigte 'größere' Gebrauchsgegenstände aus Siedlungen)

sonstigen festen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten

Straßenkehrschutt

Fäkalien und Rückständen häuslicher Abwässer.

(2) Für die schadlose Beseitigung und zweckmäßige Verwertung aller Abprodukte einschließlich des Klärschlammes der volkseigenen Betriebe und Kombinate, der Genossenschaften, der Betriebe anderer Eigentumsformen sowie der Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) sind diese als Verursacher verantwortlich. Entsprechen diese Abprodukte in ihrer stofflichen Zusammensetzung der Siedlungsabfällen und ist eine schadlose rationale Verwertung beim Verursacher nicht möglich, können sie von den örtlichen Betrieben der Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung zur Weiterverarbeitung auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen übernommen werden. Unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen können zur Erhöhung des Nutzeffektes Anlagen zur Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung gemeinsam errichtet und betrieben werden.

## § 4

Das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Grundlinie des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Ausarbeitung von Anforderungen an die funktionelle Gestaltung der Systeme der Straßenreinigung sowie der Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung einschließlich dazu erforderlicher ökonomischer Systemregelungen. Es sichert auf der Grundlage der Prognosen durch gezielte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten den erforderlichen wissenschaftlichen Vorlauf.

## § 3

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Anleitung der Räte der Städte und Gemeinden bei der Verwirklichung komplexer Systeme der Straßenreinigung und der Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung nach neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnissen verantwortlich. Sie gehen hierbei von den prognostischen Entwicklungstendenzen ihres Territoriums aus und sichern ihre Realisierung durch die Perspektivpläne.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Sauberhaltung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung und Verwertung der Siedlungsabfälle auf der Grundlage der in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Ziele und Aufgaben verantwortlich. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung können die Räte der Städte und Gemeinden in Zweckverbänden zusammenarbeiten. Entsprechend den örtlichen Bedingungen sind planmäßig in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise durch Konzentration der Mittel und Kräfte zur Anwendung der zweckmäßigsten Verfahren leistungsfähige volkseigene Betriebe der Straßenreinigung und der Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung zu entwickeln.

## § 6

Die volkseigenen Stadtreinigungsbetriebe oder die stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe übernehmen schrittweise auf der Grundlage der Pläne und der Wirtschaftsverträge im Auftrage der Räte der Städte und Gemeinden oder anderer Auftraggeber die Leistungen für die Straßenreinigung und die Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung. Die volkseigenen Stadtreinigungsbetriebe und die stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und sind unabhängig von ihrem Versorgungsbereich nur mit dem Haushalt eines örtlichen Staatsorgans verbunden. Ihre Rechte und Pflichten regeln sich nach der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121).

## § 7

Die Räte der Städte und Gemeinden arbeiten bei der Sauberhaltung und der Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung auf der Grundlage ihrer Pläne eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den Bürgern und Betrieben mit dem Ziel zusammen, die Initiative der Bürger und Betriebe zur Erfüllung der Aufgaben auf diesem Gebiet und zur Einhaltung der Erfordernisse der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium breit zu entfalten. Es ist die Pflicht aller Bürger, öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen vor Verunreinigung zu bewahren.

## II.

## Straßenreinigung und Pflege der Grünanlagen

## § 8

(1) Für die Straßenreinigung und die Pflege öffentlicher Grünanlagen und Parks sind die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich. Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer und Verwalter (Anlieger) sind für die Reinigung der an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in dem Umfang verantwortlich, wie das in den Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen der Volksvertretungen bestimmt ist.

(2) Zur Förderung der Mitarbeit der Bevölkerung an der Straßenreinigung und der Pflege von Grünanlagen können die Kommunalen Wohnungsverwaltungen, die Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften und anderen Anlieger mit Hausgemeinschaften oder Bürgern Verträge zur Reinigung und Pflege der an den Häusern gelegenen Grünflächen sowie zur Reinigung der Geh- und Radwege abschließen.